

# Kindeswohl zwischen Verantwortung und Autonomie

Herausgegeben von  
SARAH JÄGER,  
MICHAEL WERMKE  
und EDWARD SCHRAMM

---

Mohr Siebeck

Kindeswohl zwischen  
Verantwortung und Autonomie





# Kindeswohl zwischen Verantwortung und Autonomie

Juristische, theologische und  
pädagogische Zugänge

Herausgegeben von  
Sarah Jäger, Michael Wermke  
und Edward Schramm

Mohr Siebeck

*Sarah Jäger* ist Juniorprofessorin für Systematische Theologie/Ethik an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

*Michael Wermke* ist Inhaber des Lehrstuhls für Religionspädagogik und Direktor des Zentrums für Religion und Bildung (ZRB) der Friedrich-Schiller-Universität in Jena.

*Edward Schramm* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Europäisches und Internationales Strafrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

orcid.org/0000-0002-7757-653X

ISBN 978-3-16-162321-9 / eISBN 978-3-16-162556-5

DOI 10.1628/978-3-16-162556-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

# Inhaltsverzeichnis

<i>Sarah Jäger, Michael Wermke und Edward Schramm</i> Einleitung .....	1
---	---

<i>Heike Werner</i> Grußwort der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie .....	13
--	----

## Das Kindeswohl – multiperspektivische Zugänge

<i>Sarah Jäger</i> Das Kindeswohl als Beteiligung und Anerkennung Systematisch-theologische Perspektiven im Anschluss an Judith Butler .....	17
---	----

<i>Anna Leisner-Egensperger</i> Kindeswohl in der Verfassung .....	31
---	----

<i>Adrian Schmidt-Recla</i> Rechtshistorische Einblicke zum Kindeswohl im deutschen Zivilrecht des 20. Jahrhunderts .....	47
---	----

<i>Martina Kumlehn</i> Fiktionalisierte Deutungsmachtkonflikte um das „Kindeswohl“ am Beispiel des gleichnamigen Romans von Ian McEwan .....	61
--	----

## Zum Wohle des Kindes handeln – Praxen & Orientierungen

<i>Elisabeth Koch</i> Kindeswohl bei Trennung und Scheidung der Eltern Paradigmenwechsel in kurzer Zeit .....	81
---	----

<i>Edward Schramm</i> Der strafrechtliche Schutz des Kindeswohls als Ultima Ratio .....	95
--	----

*Michael Wermke*

Das Recht der Eltern und das Recht des Kindes auf religiöse Bildung und  
Erziehung – ein Paradoxon? ..... 109

*Wiebke Brose*

Die sozialrechtliche Verpflichtung zum Schutz des Kindeswohls nach § 8a  
SGB VIII ..... 121

## Das Wohl wollen

*Mathias Wirth*

„Coming to the child in the absence of intervention“  
Paternalismus und die Kontraktionsorientierung des Kindeswohls ..... 133

*Zsolt Balla*

Das Glück der Kinder und ihre Mitte in der Gemeinde ..... 147

Autorinnen- und Autorenverzeichnis ..... 155

Register ..... 157

# Einleitung

*Sarah Jäger, Michael Wermke und Edward Schramm*

## I. Einführung und Zielsetzung des Bandes

Nicht zuletzt in Zeiten der Corona-Pandemie zeigt sich: Das Thema Kindeswohl bewegt Menschen emotional; es geht zu Herzen, da den allermeisten Menschen das Wohlergehen von Kindern wichtig ist, und Kindeswohl zugleich als Ausdruck des humanitären Selbstverständnisses als zentral für eine Gesellschaft angesehen wird. Es wird juristisch wie alltagssprachlich zumeist dann verwendet, wenn das Kindeswohl gefährdet scheint, sei es etwa bei einer Scheidung der Eltern oder bei physischen oder psychischen Übergriffen auf Kinder.

Unter Kindeswohl kann in einer ersten Annäherung in einer positiven Bestimmung verstanden werden, was kurz-, mittel- oder langfristig als „gut für das Kind“ betrachtet werden kann. Weiter lässt sich darunter die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen fassen sowie eine angemessene Berücksichtigung des Kindeswillens.<sup>1</sup> Das Kindeswohl gilt zudem als das zentrale Leitprinzip des deutschen Kindschaftsrechts. Es ist das entscheidende Kriterium für familiäre Fürsorge und Erziehung wie für den staatlichen Schutz von Minderjährigen. Diese Bestimmungen zeigen deutlich die Fluidität des Begriffs, der einem ständigen Bedeutungswandel unterliegt. Im sozialrechtlichen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ist bei einer Kindeswohlgefährdung zwar ein mögliches staatliches Eingreifen geregelt, unklar bleibt jedoch, ab welchem Moment eine Kindeswohlgefährdung in der Praxis vorliegt, wann und wie interveniert werden muss. So wie sich die soziokulturellen Vorstellungen einer Gesellschaft in Bezug auf Kind und Kindheit ändern, unterliegt auch der Begriff Kindeswohl einem steten Wandel. Daher tut der Gesetzgeber gut daran, die Übergänge von Kindeswohl zu Kindeswohlgefährdung (etwa in Bezug auf Medienkonsum) nicht zu reglementieren. Damit entstehen Entscheidungsräume für staatliche Institutionen (Jugendämter, Vormundschaftsgerichte etc.). Zugleich benötigen gerade auch Praktiker\*innen ein fundiertes Verständnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung und eine hinreichende Rechtssicherheit als Grundlage ihrer Handlungen.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Harry Dettenborn*, Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte, 4. Aufl. München 2014, S. 51.

Die semantische Offenheit des Begriffs Kindeswohl macht den Dialog von Pädagog\*innen, Jurist\*innen und Theolog\*innen/Ethiker\*innen nötig: Kindeswohl wird zumeist dann diskutiert, wenn es dem Kind nicht gut geht. Dies setzt jedoch eine positive Vorstellung des Kindeswohls voraus, um so einen Maßstab für das zu vermeidende Negative zu bilden. Wie genau positive und zeitgemäße Bestimmungen von Kindeswohl aussehen könnten, die über die üblichen Bestimmungen von Gesundheit, Fürsorge, Ernährung usw. hinausgehen, das ist genau etwas, das es im interdisziplinären Diskurs zu erörtern gilt. Diese Desiderate sollen im Mittelpunkt dieses Bandes stehen. Er ist das Ergebnis einer interdisziplinären Tagung, die im Mai 2022 an der Friedrich-Schiller-Universität Jena stattfand.

## II. Kindeswohl

Beim Begriff des Kindeswohls handelt es sich um eine Generalklausel, die auslegungsbedürftig ist und immer auch das Risiko nicht fachgerechter Entscheidungen in sich birgt. Umstritten ist insbesondere häufig, was in einem konkreten Falle dem Wohlergehen von Kindern dient oder dieses schädigt. So kann es zu Deutungskonflikten kommen, die sich stark an der unterschiedlichen Zuordnung von Verantwortung und Autonomie entzünden. Das Kindeswohl differiert also in signifikanter Weise von dem Wohlergehen erwachsener Personen, da Kinder spezifische Interessen und Bedürfnisse haben, die sich von denjenigen der Erwachsenen unterscheiden. Infolgedessen kann es zu einem Konflikt zwischen den Ansprüchen von Kindern im Gegenüber zur Gesellschaft kommen. Dies verbindet sich mit der Forderung nach einer Absicherung kinderspezifischer Rechte. Hier ist der jüngste Versuch, die Kinderrechte in der Verfassung zu stärken und ausdrücklich aufzunehmen, gescheitert.<sup>2</sup> Diese Verankerung hätte eine deutliche Stärkung der Rechte des Kindes und damit auch ein Stück weit seiner Autonomie gegenüber Eltern und Staat bedeutet.

### 1. Das Kindeswohl im Recht

Der Kindeswohlbegriff wurde im deutschsprachigen Diskurs als Rechtsterminus eingeführt<sup>3</sup>; es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, eine Generalklausel, dessen Auslegung zum Inhalt richterlichen Entscheidens wird. Hier ist ein Blick auf die Rechtsgeschichte, gerade auch im Vergleich von BRD und DDR, gewinnbringend.

---

<sup>2</sup> *Martin Sehl*, Verhandlungen zu Kinderrechten gescheitert – Zu wenig für eine Grundgesetzänderung? (08.06.2021), in: Legal Tribune Online, URL: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/kinderrechte-grundgesetz-gg-verfassungen-gescheitert> (07.02.2023).

<sup>3</sup> Vgl. *Katharina Parr*, Das Kindeswohl in 100 Jahren BGB. Inaugural-Diss. Universität Würzburg 2005.

Im deutschen Recht etwa ist das Kindeswohl nach § 1666 BGB eine Norm, die Sanktionierungen des elterlichen Sorgerechts nach § 1626 BGB durch familiengerichtliche Maßnahmen erlaubt, jedoch nur im Falle einer Kindeswohlgefährdung. Kinder haben als Grundrechtsträger\*innen selbst Anspruch auf den Schutz des Staates. Das Kindeswohl bildet somit die Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe, diese sind nur im Falle einer Kindeswohlgefährdung berechtigt. „Wenn Eltern [...] versagen, greift das Wächteramt des Staates [...] ein; der Staat ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen“ (BVerfGE 24, 119: 144). Diese Rechtskonstruktion des Kindeswohls erfordert ein kindzentriertes Vorgehen und individuelle Lösungen für anstehende Entscheidungen.

Ein unbestimmter Kindeswohlbegriff etwa kann durchaus auch die Erziehungsfreiheit der Eltern als Abwehrrecht stärken. Die Kindeswohlgefährdung i.S.v. § 1666 Abs. 1 BGB liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt.<sup>4</sup> Das Kindeswohl kann somit als Mindeststandard, der nicht unterschritten werden darf,<sup>5</sup> und damit verbunden als Rechtfertigung für staatliche Eingriffe in die Eltern-Kind-Beziehung bestimmt werden. Es lässt sich festhalten:

„Kindeswohlgefährdung ist die Überforderung der Kompetenzen eines Kindes, vor allem der Kompetenzen, die ungenügende Berücksichtigung seiner Bedürfnisse in seinen Lebensbedingungen ohne negative körperliche und/oder psychische Folgen zu bewältigen.“<sup>6</sup>

Die Kriterien der Kindeswohlbestimmung haben sich unsystematisch und orientiert an der Sorgerechtsregelung für Scheidungskinder herausgebildet. Als diese gelten etwa: die Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen, die Beachtung innerer Bindungen des Kindes, die individuelle Förderung des Kindes, die Achtung seiner Selbstbestimmungsfähigkeit und der Umgang mit beiden Elternteilen.<sup>7</sup> Bei der Einschätzung des Kindeswohls lässt sich in jüngster Zeit vielfach ein Paradigmenwechsel feststellen.

Rechtliche Regelungen sind also überaus wichtig, jedoch alleine nicht ausreichend. Es lassen sich noch weitere Interessen formulieren, die nicht allein recht-

---

<sup>4</sup> Michael Coester, in: Staudinger, BGB, Buch 4: Familienrecht, §§ 1638–1683, Berlin 2020; Katharina Lugani, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. München 2020, § 1666 Rn. 50.

<sup>5</sup> Vgl. Friederike Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht, Tübingen 2015, S. 56 ff., 251 ff.; dazu auch Jan-Robert Schmidt, Will das Kind sein Wohl? Eine Untersuchung über Kindeswille und Kindeswohl im Sorge- und Umgangsrecht nach Scheidungen von 1946 bis 2016, Tübingen 2020.

<sup>6</sup> Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille, 2014, S. 57 f.

<sup>7</sup> Vgl. Maud Zitelmann, Kindeswohl und Kindeswille, in: Rita Braches-Chyrek/Charlotte Röhner/Heinz Sünker/Michaela Hopf (Hrsg.), Handbuch Frühe Kindheit, 2. aktualisierte und erw. Aufl. Opladen 2020, S. 453–462, 454.

lich zu regulieren sind, wie beispielsweise elterliche Liebe. Hier sind etwa pädagogische Kompetenzen im Umgang mit Kindern gefragt.

Das Kindeswohl ist somit oft nicht eindeutig bestimmbar und umfasst sowohl Förderung als auch Schutz. Positiv verstanden lässt es sich als Gestaltungsauftrag begreifen, immer wieder wird aber auch dieses Angewiesensein auf Auslegung vorgeworfen.<sup>8</sup> Dies trägt so auch der Offenheit und Unergründlichkeit des Menschen<sup>9</sup> sowie der Vielfalt individueller Lebensgestaltungen Rechnung. Seine Festlegung folgt im Allgemeinen einer quasi-reinen Verfahrensgerechtigkeit.<sup>10</sup> Es existiert ein vorgängiges Kriterium, aber kein sicheres Verfahren, da in vielen Bereichen die Frage nach dem „guten Leben“ betroffen ist. Zum einen soll die Freiheit der elterlichen Sorge gegenüber staatlichen Interessen geschützt werden und zum anderen ein kasuistisches Verständnis des Schutzes des Kindeswohls implementiert werden.<sup>11</sup>

Die Bestimmung des Kindeswohls ist noch in zwei weiteren Dimensionen herausfordernd. Bei Sorgerechtsentscheidungen etwa ist das *empirische Wissen* zumeist begrenzt: So existiert etwa kein Messinstrument zur Erfassung der Qualität der Eltern-Kind-Beziehung, zudem verändern sich auch Beurteilungsmaßstäbe, die fehleranfällig sind.<sup>12</sup>

Auf *normativer Ebene* fällt die Abhängigkeit familienpolitischer Eingriffe vom Zeitgeist auf. Geht es etwa um konkrete Entscheidungen zum Schutz vor Gefährdungen, orientieren sich die Familiengerichte an alltagsweltlich geteilten Wertvorstellungen und an wissenschaftlichen Grundannahmen.

„Stets geht es darum, Kinder schädlichen Einflüssen – ihrer Kultur, ihrer Eltern, ihrer Lebensbedingungen – zu entziehen. Was als schädlich gilt, wird den je herrschenden religiösen, weltanschaulichen, moralischen Überzeugungen und zunehmend auch wissenschaftlichen Expertisen entnommen.“<sup>13</sup>

Die gesellschaftliche Beurteilung und Akzeptanz queerer Elternschaft haben sich etwa in den letzten Jahren massiv zugunsten einer Anerkennung verändert, doch gerade bei Stiefkindadoptionen wird innerhalb der richterlichen Entscheidung immer noch mit einem bestimmten Verständnis des Kindeswohls operiert.

<sup>8</sup> Vgl. *Dettenborn*, Kindeswohl und Kindeswille, 2014, S. 48.

<sup>9</sup> Vgl. *Helmuth Plessner*, Homo absconditus, in: ders., *Conditio humana*. Gesammelte Schriften VIII, Frankfurt a.M. 1983.

<sup>10</sup> Vgl. *John Rawls*, *A Theory of Justice*, London 1972.

<sup>11</sup> *Michael Coester*, Das Kindeswohl als Rechtsbegriff: Die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge beim Zerfall der Familiengemeinschaft, Frankfurt a.M. 1983.

<sup>12</sup> Vgl. *Gertrud Nummer-Winkler*, Zur Bestimmung des Kindeswohls, in: Johannes Dreup/Christoph Schickhardt (Hrsg.), *Kinderethik. Aktuelle Perspektiven – Klassische Problemvorgaben*, Münster 2017, S. 49–61, 51 f.

<sup>13</sup> *Nummer-Winkler*, Zur Bestimmung des Kindeswohls, 2017, S. 54.

## 2. Das Kindeswohl in seinen Begründungszusammenhängen

Das Kindeswohl stellt die zentrale Frage für einen sozialpädagogischen Handlungsbezug dar. Dieser Schutzauftrag korrespondiert mit dem Wächteramt, das der Staat über das Erziehungsrecht der Eltern ausübt.<sup>14</sup> Hier spiegelt sich auch die Problematik wider, dass Elterninteressen und Kinderbedürfnisse nicht zwangsläufig in eins gehen. So kann das Kindeswohl als Begriff eines Guts dienen, für dessen schuldhafte Gefährdung oder Schädigung Eltern oder andere verantwortliche Personen, etwa des Jugendamtes, rückblickend juristisch bestraft oder zumindest moralischen Vorwürfen ausgesetzt werden. Beispielsweise sind es Sozialarbeiter\*innen, die in einer konkreten Situation die Verantwortung für das Wohlergehen eines Kindes tragen, wenn sie über die Herausnahme eines Kindes aus einer Familie zu entscheiden haben.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik übernahm die Bestimmungen zum Elternrecht aus der Weimarer Reichsverfassung, das Verfassungsrecht hebt aber sehr viel stärker das Entfaltungsrecht des Kindes hervor.<sup>15</sup> Zwar wurde der Begriff des Kindeswohls nicht in den Wortlaut der Verfassung aufgenommen, das Bundesverfassungsgericht betont aber in ständiger Rechtsprechung, dass verfassungsrechtlich das elterliche Erziehungsrecht, wie es in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG festgehalten ist, durch das Kindeswohl sowohl determiniert als auch begrenzt wird.<sup>16</sup>

Ein weiterer Ansatz ist der Vorschlag der *Kinder- und Jugendpsychiatrie*, die Kindeswohlkriterien in Bezug auf kindliche Grundbedürfnisse weiterzuentwickeln. Dazu könnten Kinderrechte eine Grundlage bilden oder auch das entwicklungspsychologische Konzept der sog. „Basic Needs“. Zu diesen gehören etwa: das Bedürfnis nach Liebe, Bindung und Welterkundung, Versorgung, Ernährung und Gesundheitsversorgung sowie das Bedürfnis nach Schutz vor Gewalt.<sup>17</sup>

„Das ‚Kindeswohl‘ kann jede für die seelische Entwicklung und persönliche Entfaltung eines Minderjährigen bedeutsame Lebenssituation bzw. Beziehungsgestaltung betreffen – entsprechend vielgestaltig sind die Verfahrensanlässe, entsprechend offen gehalten ist diese Klausel gerade auch für außerjuristisches Fachwissen.“<sup>18</sup>

Die Stellung des Kindes im *Recht* ist gegenwärtig durch das Spannungsfeld verfassungsrechtlich gesicherter Schutz- und Freiheitsrechte des Kindes bestimmt.

<sup>14</sup> Vgl. *Petra Bauer/Christine Wiezorek*, Zwischen Elternrecht und Kindeswohl, in: Jutta Ecarius (Hrsg.), *Handbuch Familie*, Wiesbaden 2007, S. 614–636, 614.

<sup>15</sup> Vgl. *Bauer/Wiezorek*, Zwischen Elternrecht und Kindeswohl, 2007, S. 617 f.

<sup>16</sup> Vgl. etwa Urt. des BVerfG v. 1.4.2008 – 1 BvR 1620/04 = *Neue Juristische Wochenschrift* 2008, S. 1287–1292, 1289; *Friederike Wapler*, Reproduktive Autonomie und ihre Grenzen, in: Edward Schramm/Michael Wermke (Hrsg.), *Leihmutterchaft und Familie. Impulse aus Recht, Theologie und Medizin*, Berlin/Heidelberg 2018, S. 107–147, 117.

<sup>17</sup> Vgl. *Ludwig Salgo et al.*, *Verfahrenspflege für Kinder und Jugendliche. Ein Handbuch für die Praxis*, Köln 2002, S. 102 f., 134 ff.

<sup>18</sup> *Zitelmann*, *Kindeswohl und Kindeswille*, 2020, S. 454.

Das Recht sieht zwar eine Anhörung und Beteiligung der Minderjährigen vor, rechtlich zugesicherte Eigenentscheidungen indes existieren kaum.<sup>19</sup> Das gesetzgeberische Konzept folgt dem Grundsatz: Der Kindeswille ist ein wesentliches Entscheidungskriterium; zugleich gilt es so weit wie möglich, Schonung und Schutz des Kindes bei der Ermittlung seiner Haltung und Beziehungswünsche durchzusetzen. Es vollzieht sich also eine Art Stellvertretung bei der Gewichtung der objektiven oder subjektiven Interessen des Kindes, mit der die Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit des oder der Minderjährigen ersetzt wird.

Innerhalb der *Pädagogik* markiert die Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Kindeswillen als Selbstbestimmung des Kindes und dem Kindeswohl als zentrale Güterabwägung eine wichtige Problemstellung. Die objektive Feststellung des Kindeswohles soll die Belange des Kindes stellvertretend sichern. Dies lässt sich in besonderer Weise für den Kontext frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung diskutieren.

Im Weiteren ist es unabdingbar, den Kindeswohlbegriff auch als *moralisch-ethischen* Begriff näher zu untersuchen.<sup>20</sup> Dabei lässt sich mit Christoph Schickhardt zunächst festhalten, dass es sich beim Kindeswohlbegriff nicht um einen sog. „dichten Begriff“ („Thick Concept“) handelt. So bleibt bei diesem Begriff zum einen unbestimmt, worin das Wohl für Kinder genau besteht, und zum anderen trägt der Begriff die Bestimmung in sich, was gut *für* ein Kind ist, und nicht, was *per se* moralisch gut sei.<sup>21</sup> Es handelt sich hier um einen evaluativen, jedoch nicht grundsätzlich um einen moralischen Begriff, da sich aus dem Kindeswohlbegriff keine generellen Pflichten Dritter ableiten lassen. Trotzdem hat der Begriff des Kindeswohls für jeden ethischen Ansatz, der Kinder moralisch achten und richtig behandeln möchte, zentrale Bedeutung.

### III. Verantwortung und Autonomie

Der Kindeswohlbegriff aktualisiert sich im Begriffspaar von Verantwortung und Autonomie. Unter Autonomie<sup>22</sup> kann, in einer ersten Annäherung, die Fähigkeit verstanden werden, selbstständig zu handeln und dafür Verantwortung zu über-

<sup>19</sup> Vgl. Zitelmann, Kindeswohl und Kindeswille, 2020, S. 457.

<sup>20</sup> Moral lässt sich in Aufnahme von Jürgen Habermas als Sphäre von Normen für das zwischenmenschliche Zusammenleben verstehen.

<sup>21</sup> Vgl. Christoph Schickhardt, Der Begriff des Kindeswohls in der Moral, in: Drerup/ders. (Hrsg.), Kinderethik, 2017, S. 63–87, 65.

<sup>22</sup> Die Bestimmung des Autonomiebegriffs ist komplex. An dieser Stelle sei daher nur kurz auf die Begriffsbestimmung durch Harry Frankfurt verwiesen, der Autonomie als Fähigkeit einer Person bestimmt, sich zu ihren Wünschen erster Stufe zu verhalten, indem diese von einer zweiten Stufe aus bewertet werden, um so zu entscheiden, ob sie ausgeführt werden, vgl. Harry G. Frankfurt, Willensfreiheit und der Begriff der Person, in: ders., Freiheit und Selbstbestimmung. Ausgewählte Texte, Berlin 2001, S. 65–83.

Diese Bestimmung ist durch die Aspekte der internen Verfahrensrationalität, der externen

nehmen. Dies verbindet sich mit der Kompetenz zu Selbstbestimmung bei gegebener Entscheidungsfreiheit.

Die entscheidende Kompetenz für das Zusammenleben in der Gesellschaft besteht darin, Verantwortung für sich und für die Gemeinschaft zu übernehmen. Die Balance zwischen eigenen Interessen und Respekt vor den Grenzen anderer muss durch Übung, Erfahrung und Entscheidung erlernt und erprobt werden.

Hierbei ist auch der Einfluss der Erwachsenen zentral. Sie sind für die Kinder und deren Entscheidungsräume verantwortlich, und die Chance auf alltägliche Selbstbestimmung und Beteiligung von Kindern entscheidet sich entlang der Überzeugungen und Handlungen der jeweils verantwortlichen Erwachsenen. Es entstehen dadurch grundlegende Spannungen für das Kindeswohl. Die Aufgabe wird hier darin bestehen, sowohl die Autonomie des Kindes gegen die Übernahme von Verantwortung etwa durch Eltern auszuhandeln als auch im Konfliktfall die Autonomie von Erziehungsberechtigten gegenüber die Verantwortungsübernahme von Seiten staatlicher Institutionen in Ausgleich zu bringen.

Die Autonomieentwicklung eines Kindes beginnt schon sehr früh. Hierbei ist das Kind auf Unterstützung und eine (weitgehend) gefahrlose Umgebung angewiesen, um eigene Erfahrungen zu machen.

Immer wieder kann, etwa durch die Geltung menschenrechtswidriger Normen in religiösen Gemeinschaften, das Kindeswohl durch die Verletzung zugesicherter Rechte oder durch die fehlenden Entfaltungsmöglichkeiten kindlicher Autonomie gefährdet sein.<sup>23</sup> Dies kann beispielsweise die autonome Aneignung moralischer Normen betreffen.

Der Kindeswohlbegriff ist also im Umgang mit (scheinbar) unmündigen Kindern besonders wichtig. Dabei droht die Übernahme von Verantwortung immer wieder auch in einem (negativ zu beurteilenden) Paternalismus umzuschlagen:

„Der gegenüber dem Kindeswohl geäußerte Vorwurf des inhärenten Paternalismus impliziert, dass mit dem Kindeswohlbegriff eine mangelhafte Achtung der Freiheit, der (kindlichen) Autonomie und des Subjektcharakters des Kindes verbunden ist.“<sup>24</sup>

Es zeigt sich, dass einige Kindeswohlbestimmungen stärker als andere zur Rechtfertigung von Paternalismus eignen. Ein stark subjektiver Ansatz, der sich darauf bezieht, was ein Kind aus seiner eigenen Sicht für gut hält, eignet sich für solche Argumentationsmuster weniger als ein stark objektiver Wohlbegriff.<sup>25</sup> Grundsätzlich besteht eine Gefahr darin, den Kindeswohlbegriff voreilig und ungerechtfertigt paternalistisch zu gebrauchen; es wäre wünschenswert, Kinder als moralische und soziale Subjekte zu achten. Dabei muss der individuelle Kindes-

---

Rationalität sowie der biographischen Entwicklungsgeschichte weiter zu präzisieren, vgl. *Christoph Schickhardt*, *Kinderethik. Der moralische Status und die Rechte der Kinder*, Münster 2012, S. 172 ff.

<sup>23</sup> Vgl. *Schickhardt*, *Kinderethik*, 2012.

<sup>24</sup> *Schickhardt*, *Der Begriff des Kindeswohls*, 2017, S. 74.

<sup>25</sup> Vgl. *Schickhardt*, *Der Begriff des Kindeswohls*, 2017, S. 75.

wohl begriff in jedem Fall auch die sozialen Bezüge berücksichtigen. An dieser Stelle ist immer neu zu diskutieren und zu entscheiden, was Verantwortung im jeweils konkreten Fall, etwa eines medizinischen Eingriffs am kindlichen Körper, bedeutet.

Die Frage der religiösen Erziehung, der Rolle einer religiösen Gemeinschaft und der Rechte der Eltern in diesem Zusammenhang zeigen in besonderer Weise das Spannungsverhältnis auf, das zwischen Autonomie und Verantwortung bestehen kann.

#### IV. Die Beiträge dieses Bandes

In dem vorangestellten Grußwort hebt *Heike Werner*, Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, hervor, dass für Kinder und Jugendliche gesunde, sichere, gewaltfreie und selbstbestimmte Rahmenbedingungen gegeben sein müssen, damit sie sich zu eigenverantwortlichen und selbstbewussten Persönlichkeiten entwickeln können. Um diese Bedingungen für das Wohl des Kindes herzustellen und zu sichern, sieht die Ministerin Gesellschaft und Politik in einer besonderen Pflicht, wie sie an verschiedenen Beispielen aus Thüringen erläutert.

Unter der Überschrift „Das Kindeswohl – multiperspektivische Zugänge“ werden die Fächer Evangelische Theologie und besonders Ethik, Rechtswissenschaften, Pädagogik und Rechtsgeschichte in die grundsätzlichen Herausforderungen in der Bestimmung des Kindeswohles einführen. Der systematisch-theologische Beitrag von *Sarah Jäger* konstatiert zunächst, dass der Kindeswohlbegriff eine Leerstelle theologischen Nachdenkens darstellt. Beim Kindeswohlbegriff handelt es sich zwar um keinen moralischen Begriff, gleichwohl hat er massive moralische Konsequenzen, insbesondere dann, wenn danach zu fragen ist, wie mit den Asymmetrien zwischen Kindern und Erwachsenen aus Sicht theologischer Ethik umgegangen werden kann. Die Basisnormen des Kindeswohls, Schutz und Beteiligung, wurden bisher im theologischen Diskurs unterschiedlich umfassend betrachtet, der Beitrag verhandelt deshalb zuerst die Frage der Beteiligung und vor allem bezogen auf den Capability Approach Martha Nussbaums. Für die Art und Weise der Beteiligung und damit die Frage nach dem Subjektstatus und der Anerkennung von Kindern wird die Theorie Judith Butlers ins Gespräch eingebracht und nach ihrer Relevanz für das Kindeswohl befragt.

*Anna Leisner-Egensperger* stellt in ihrem Beitrag fest, dass in der Verfassung das Kindeswohl ungeschriebene Leitlinie der Eltern-Kind-Beziehung, Maßstab für die Auslegung der Grundrechte von Kindern und Jugendlichen sowie Grundlage für die Verwirklichung des kindlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör ist. Die verfassungsrechtlich geschützte Deutungsmacht über den Inhalt des Kindeswohls liegt bei den Eltern, deren Entscheidungsfreiheit allerdings dort endet, wo sie mit fortschreitendem Alter des Kindes in Konflikt mit dessen Persönlichkeitsrecht gelangt oder ausnahmsweise das Kindeswohl in einem objektivierba-

ren Sinn betroffen ist. Prägend ist dafür das Menschenbild des Grundgesetzes als das Bild eines gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Individuums. Im Übrigen trifft den Staat eine Schutzpflicht für verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtsgüter des Kindes, und zwar sowohl des geborenen als auch des ungeborenen Kindes. Durch das Verfassungsgebot der intertemporalen Freiheitssicherung, das vom Bundesverfassungsgericht im Klimaschutzbeschluss entfaltet wurde, hat die Verwirklichung des Kindeswohls eine freiheits- wie gleichheitsrechtliche Verstärkung erfahren.

In dem Beitrag „Rechtshistorische Einblicke zum Kindeswohl im deutschen Zivilrecht des 20. Jahrhunderts“ fragt *Adrian Schmidt-Recla* danach, ob und wenn ja zu welchen (Haupt-)Zwecken das BGB seit 1900 und das Zivilgesetzbuch der DDR auf das Kindeswohl als Rechtsbegriff abstellten. Dazu wird eingangs betrachtet, was der Begriff rechtlich ermöglichen sollte und soll. Um Rechtstat-sachen geht es in diesem Beitrag nicht; einzelne Normen und daraus ableitbare Prinzipien werden als das hochprozentige Destillat derjenigen Konflikte betrachtet, die in allen Familien im 20. Jahrhundert ausgetragen wurden.

*Martina Kumlehns* Beitrag setzt ebenfalls bei der Deutungsbedürftigkeit und Deutungsoffenheit des Begriffs des Kindeswohls an. Dazu entfaltet sie die Perspektive der Deutungsmachtanalyse, um vor allem die durchaus spannungsreichen Interaktionen unterschiedlicher Deutungsansätze zum Kindeswohl in den Blick zu nehmen. Am Beispiel des Romans „Kindeswohl“ von Ian McEwan zeigt sie, wie er fiktional verdichtet Deutungsmachtkonflikte performativ so in Szene setzt, dass sich in der (persönlichen) Auseinandersetzung um das Verständnis von Kindeswohl Dimensionen zeigen können, die in den wissenschaftlichen Diskursen zumeist nicht in dieser Heftigkeit und mit solch großer Relevanz auftreten.

Unter der Überschrift „Zum Wohle des Kindes handeln – Praxen & Orientierungen“ werden in den folgenden Beiträgen zunächst positive Kindeswohlbegriffe aus den Feldern Familienrecht, Sozialrecht und Pädagogik in den Blick genommen, danach folgt ein Blick auf die praktischen Herausforderungen der Umsetzung von Kindeswohl sowohl aus der Praxissicht der Sozialen Arbeit als aus der Sicht des Strafrechts.

*Elisabeth Koch* untersucht die Rolle des Kindeswohls bei Trennung und Scheidung. Trennung und Scheidung eines Ehepaares machen im Falle des Vorhandenseins gemeinschaftlicher Kinder eine Regelung über deren Verbleib notwendig. Seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 haben sich die familienrechtlichen Kriterien für die Aufteilung der Kinder zwischen den zerstrittenen Eltern ständig geändert. War lange die Scheidungsschuld ausschlaggebend, in den deutschen Diktaturen auch die politische Zuverlässigkeit ein Verteilungskriterium, fand nach 1945 zunehmend der sich in einem einvernehmlichen Vorschlag äußernde Wille der Eltern Beachtung, bis schließlich das Wohl des Kindes ausschließliches und einziges Zuteilungskriterium wurde.

Aber auch die Verteilung der Kinder unter den Eheleuten wurde im Laufe der Zeit grundlegend verschieden beurteilt. Wurde zunächst die elterliche Sorge bei der Scheidung zwingend einem Ehegatten allein übertragen und später dann die

Möglichkeit eröffnet, es beiden zu belassen, wurde die gemeinsame Beibehaltung des Sorgerechts nach der Scheidung schließlich zum gesetzlichen Regelfall. Nach der neuesten Entwicklung wird die de jure bei beiden Elternteilen verbleibende Sorge – entsprechende wirtschaftliche Ressourcen und Wohnverhältnisse vorausgesetzt – auch de facto von beiden Eltern in gleichem Umfang wahrgenommen.

*Edward Schramm* beschäftigt sich sodann mit dem strafrechtlichen Schutz des Kindeswohls: Im Zivil- und Sozialrecht ist das Kindeswohl ein generalklauselartiger, unbestimmter Rechtsbegriff, der von der Rechtsordnung einzelfallbezogen konkretisiert wird. Das Strafrecht kann dagegen nicht ohne Weiteres an diesen Begriff anknüpfen, da es unter dem verfassungs- und europarechtlichen Primat der Bestimmtheit steht. Soweit besondere Strafvorschriften zum Schutz von Kindern bestehen, beschreiben diese daher spezifische Angriffsformen auf das Kindeswohl. Bei allgemeinen Straftatbeständen wie etwa den Fahrlässigkeits- und Unterlassungsdelikten, die mit Hilfe familien- oder sozialrechtlicher Bestimmungen konkretisiert werden, kann eine Strafbarkeit nur begründet werden, wenn weitere, über die Gefährdung des Kindeswohls hinausgehende, gesetzlich und strafrechtsdogmatisch vorausgesetzte Umstände vorliegen. Einer unverhältnismäßigen Kriminalisierung von Mitarbeiter\*innen der Jugendämter ist dabei entgegenzutreten, wie auch die Autonomie des Kindes und das elterliche Erziehungsprivileg der Bestrafung Grenzen setzen. Bei Gefahren für das Kindeswohl sollte daher das Strafrecht weiterhin als die Ultima Ratio staatlicher Reaktion verstanden werden.

In seinem historischen und systematischen Beitrag „Das Recht der Eltern und das Recht des Kindes auf religiöse Bildung und Erziehung – ein Paradoxon?“ zeigt *Michael Wermke* am Beispiel der religiösen Erziehung und Bildung von Kindern die Widersprüchlichkeit auf, dass die wachsende Anerkennung von Selbst- und Mitbestimmungsrechten von Kindern gegenüber Eltern und Gesellschaft in der Konsequenz zu einer Stärkung der staatlichen Verantwortungspflicht für die Wahrung der Kinderrechte führt. Wermke kommt zu dem Ergebnis, dass Eltern und pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Schulen vor der besonderen Verantwortung stehen, ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht zu werden und zugleich das Selbstbestimmungsrecht der Kinder speziell hinsichtlich religiöser Bildung und Erziehung zu respektieren.

Der Beitrag von *Wiebke Brose* stellt die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII vor. Geregelt ist hier vor allem die Gefährdungseinschätzung, die im Hinblick auf das Kindeswohl durchzuführen ist. Die Regelung ist nicht zuletzt wegen der zahlreich verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe sowie der fehlenden Definition des Begriffs Kindeswohl in der Rechtsanwendung ausgesprochen schwierig zu handhaben. In dem Beitrag werden zum einen die gesetzgeberischen Zielsetzungen und die im Einzelnen problematischen Voraussetzungen dargestellt. Zum anderen wird ein Schwerpunkt auf die vergleichsweise neue Vorgabe in § 8a SGB VIII gelegt, wonach nunmehr auch sog. Berufsgeheimnisträger an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen sind, um so einen multidisziplinären Ansatz zu stärken.

# Register

Kursiv gesetzte Seitenangabe verweisen auf eine Nennung in den Fußnoten.

- Anerkennung 4, 8, 10, 17–19, 23, 25–29, 37, 63, 67, 74, 81, 108f., 135
- Anzenbacher, Arno 24
- Ariès, Philippe 109f.
- Aristoteles 21
- Armut 17f.
- Autonomie 2, 6–8, 10, 19, 23, 33, 55, 63, 91, 96, 98, 103f., 104, 108, 109, 114, 118, 136, 138, 141, 143–145
- Asozialität im DDR-Recht 58f.
- Berufsgeheimnisträger und Jugendamt 10, 122, 125–128
- Bibel 74
- Bildung 6, 10, 17f., 23, 36, 51, 53f., 56, 70, 77, 109, 113, 115–119, 149
- Bringewat, Peter 97
- Bürgerliches Gesetzbuch 9, 32f., 82
- bürgerlich 109, 111
- Bürokratie 73
- Butler, Judith 8, 17, 19, 25–28, 63
- Coester, Michael 97
- Corona(-Pandemie) 1, 13, 37
- Crüsemann, Frank 135f.
- Definitionsmacht über Kindeswohl 34, 37, 40, 48
- Deutung 2, 9, 20, 40, 62–64, 69–78, 110, 117
- Deutungsmacht 8, 61–74, 76–78
- Eigenverantwortliche Selbstgefährdung von Kindern 98f., 111
- Eingriff 3f., 8, 17, 38, 59, 95, 99, 118, 134
- Erziehung 1, 3, 5f., 8, 10, 18, 31, 33–35, 37–39, 41f., 50f., 53f., 56–60, 81–87, 89–92, 97, 100–102, 104, 109f., 112–117, 119, 121, 126, 134, 136, 152f.
- Erziehungsberechtigte 7, 112f., 124
- Erziehungseignung 86, 91, 97
- Heimerziehung 25, 59
- Ethik 2, 8, 18, 21, 28f., 66, 134f., 149
- Kinderethik 139f., 144
- Medizinethik 11, 134, 137f., 143f.
- Theologische Ethik 8, 19, 21, 24, 29, 143f.
- ethisch 6, 21f., 24, 26, 69, 110, 134f., 138, 140f., 143, 152
- Familiengesetzbuch der DDR 92
- Fahrlässigkeit 10, 104f., 107f.
- Feinstein, Moshe 152f.
- Fiktion 9, 61f., 65–67, 72, 78
- Foucault, Michel 64
- Foxman, Abraham 148f.
- Freiheit 3–5, 7–9, 23f., 37, 40, 44, 59f., 61, 70–72, 77, 98, 109, 114–116, 118, 149
- Freiheitsstrafe 95, 101, 107
- Religionsfreiheit 109, 114, 116, 119
- Frommel, Monika 101
- Fürsorgerecht 47, 49
- Garantenstellung von Jugendamtsmitarbeiter\*innen 104–106
- Gefährdungseinschätzung 10, 107, 121–129
- Gemeinsames Sorgerecht der Eltern 88–93
- Gemeinwesen 14, 59f.

- Generation(en) 14, 44, 51, 54, 70, 110, 149–153  
 Geschlecht 19, 26, 82, 84, 101  
 Gewalt 5, 8, 13, 31, 49–52, 54–56, 60, 82, 86–90, 92, 102f., 111, 115, 133, 136–142, 144  
 Glück 11, 134, 141, 147, 149, 152f.  
 Goldman, Leo 147–149  
 Greco, Luis 96  
 Grenze(n) 7, 10, 25, 28, 35, 37–40, 47, 59, 67–69, 76, 99, 102, 112, 133f., 138f., 141–143  
 Grundgesetz 5, 9, 31, 33f., 36f., 40–42, 44f., 86f., 90, 96, 113f., 118f.  
 Grundrechte und Kindeswohl 8, 36, 39f., 61, 116, 118f.
- Habermas, Jürgen 6, 21  
 Haushalt 93, 112  
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 27  
 Hergang, Karl Gottlob 110  
 Homeschooling 13, 40, 103f.  
 Honneth, Axel 27
- Interpretation 13, 18f., 33, 39, 49, 58, 62, 64, 67, 76, 117, 143, 145  
 – interpretieren 40, 53, 55, 60, 67  
 Intervention 11, 14, 101, 133, 136, 138, 142, 144f.
- Jhering, Rudolf von 49  
 Jonas, Hans 139  
 Jugendamt 5, 103, 121–128  
 – Jugendamtsmitarbeiter 97, 102, 104–108  
 – Jugendamt und Gefährdungseinschätzung 122f., 126–128
- Kant, Immanuel 21  
 Kinderrechte 2, 5, 10, 13, 19f., 23, 41f., 45, 47, 61, 116, 118  
 – UN-Kinderrechtskonvention 13, 22f., 41f., 116, 118f., 135  
 Kopelman, Loretta 22  
 Korczak, Janusz 64  
 Kultur 1, 4, 59f., 64, 70, 74, 109–112, 117, 136, 139, 143  
 Krankheit 85, 101  
 – erkrankt 68, 134
- Krieg 51, 147f.  
 Kühl, Kristian 95
- Leerformel Kindeswohl 45  
 Legal 48, 96  
 Lehre 73, 76, 105, 110f., 149f.  
 Lehrer(in) 37, 110, 126f., 149  
 Loyalität 18, 70
- McEwan, Ian 9, 61f., 67  
 Menschenwürde und Kindeswohl 40  
 Metapher 65f., 72, 110, 150  
 Missbrauch 18f., 25, 49, 100, 151  
 – Alkoholmissbrauch 43, 58, 102  
 Multidisziplinäre Gefährdungseinschätzung 10, 122, 125f., 128
- Nationalsozialismus 31, 83–85, 148  
 Nießbrauch 83, 87  
 Nunner-Winkler, Gertrud 17  
 Nussbaum, Martha 8, 19, 24
- Pädagogik 6, 8f., 32, 63, 111, 113, 117  
 Papst Leo XIII. 50  
 Paternalismus 7, 11, 22, 52, 55, 108, 133–135, 137–142, 144f.  
 Persönlichkeit 1, 8, 13, 36, 39, 42, 52, 57f., 81, 114, 127, 140, 152  
 Personensorgerecht 99  
 Prävention 14, 108, 137, 142  
 Psychologie 13, 32, 63  
 psychologisch (5), 18, 67, 110
- Raum 11, 38, 58, 60, 67, 72, 98, 123, 128, 134f., 138, 141f., 144  
 Redlich, Barbara 58  
 Residenzmodell 35, 93  
 Respekt 7, 10, 13, 69, 119, 140, 151  
 Ricœur, Paul 65f.  
 Riedl, Anna Maria 18, 25, 28  
 Rolle 25f., 31, 34f., 44, 55, 58, 62, 64, 69f., 73, 82, 87f., 101, 123, 128, 145, 151  
 Rotenberg, Abie 147f.  
 Rousseau, Jean-Jacques 111  
 Roxin, Claus 96
- Selbstbestimmungsrecht 10f., 43, 76, 112, 115f.

- Scheidungsschuld 9, 82, 84–88, 92, 94  
 Schickhardt, Christoph 6, 21, 139  
 Schule 10, 18, 36–38, 42, 45, 56, 58, 64, 70, 83, 102, 104, 112, 119, 126, 137  
 – Schulpflicht 104, 113  
 Schutz (des Kindes) 5, 8, 10, 13f., 17, 19f., 23f., 33, 36, 43, 50, 63, 76, 78, 81f., 85f., 92, 95–98, 100f., 105, 108, 114, 118f., 121f., 125, 136f., 139, 143  
 – Datenschutz 126  
 – Schutzanspruch 23  
 – Schutzauftrag 1, 5, 10, 121–123  
 – Schutzbefohlene 100  
 – Schutz der Religionsfreiheit 114, 116, 118  
 – Schutzpflicht 9, 38, 40f., 44  
 Solidarität 57, 92  
 Sorgerecht nach Scheidung 3f., 10, 39, 70, 81, 85, 88–93, 148  
 – Entzug des Sorgerechts 45, 101  
 Sozialrechtlicher Schutzauftrag 1, 5, 10, 121–123  
 Sozialisation 27, 112  
 Soziologie 27, 35, 63, 113  
 Speitkamp, Winfried 13  
 Strafrecht 9f., 34, 43, 54, 95f., 98–100, 104–106, 108  
 Struktur(en) 63, 66, 69, 102, 135, 137, 139–141, 143  
 Strukturell 17f., 28, 60, 64, 143  
 Subjektive Rechte 47, 52, 59f., 123  
 Thora 147–150, 152f.  
 Tradition(en) 20, 23, 27, 66, 69, 74, 85, 111, 149f., 152  
 traditionell 39, 112, 148  
 Väterliches Gewaltverhältnis 49, 51  
 Verletzlichkeit/Unverletzlichkeit 28, 108, 122  
 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht 7, 19, 58, 100, 102–105, 107  
 Verletzung (Körper) 41, 54, 97–101, 104, 107f., 122, 141f.  
 Vereinte Nationen (UN) 13, 22f., 41, 61, 116f., 119  
 Vielfalt 4, 13f., 41, 54, 64, 71, 128  
 Vorschrift 10, 33f., 41, 47, 54f., 70, 83, 96, 101  
 Wächteramt (des Staates) 3, 5, 14, 17, 33–35, 38, 40, 42, 48, 105, 113f., 125  
 Wandel 1, 20, 23, 29, 33, 58, 100, 103, 109–111, 117, 119  
 Wapler, Friederike 107  
 Wechselmodell 35, 93  
 Weimarer Republik 51  
 – Weimarer Reichsverfassung 5, 33, 113  
 Weizsäcker, Christine von 136  
 Wohlergehen 1f., 5, 13, 23, 74, 81, 88, 137, 139  
 Zerrüttungsprinzip 88, 92  
 Zeugen Jehovas 38, 68, 72f., 75f.  
 Zivilrechtsgeschichte 20. Jahrhundert 9, 47  
 Züchtigungsrecht der Eltern 54